

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Einschreiben

Gemeinde Glarus Süd
Departement Tiefbau und Werke
Bahnhofstrasse 7
8762 Schwanden

Glarus, 19. Februar 2021 / PV
Unsere Ref.: 524-31.03

Genehmigung

Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement und hydrogeologischer Bericht für die Grundwasserschutzzone um die Trinkwassererfassung Tierfehd, Linthal gemäss Art. 9 Abs. 2 EG GSchG

Das Departement Bau und Umwelt

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Glarus Süd hat einen hydrogeologischen Bericht, ein Schutzzonenreglement inklusive Schutzzonenplan um die Grundwasserfassung Tierfehd für die Wasserversorgung der Betriebsgebäude und der Gebäude der Kraftwerke Linth-Limmern AG (KLL) zur Genehmigung eingereicht. Eigentümerin der Grundwasserfassung ist die Kraftwerke Linth-Limmern AG (KLL).

Grundwasserfassung	Koordinaten	Höhe m ü. M.	Grundstücks- Nr.
Tierfehd	2'717'603 / 1'193'0820	806.5	674

Die Grundwasserschutzzonen sind durch den Gemeinderat Glarus Süd am 8. Oktober 2020 erlassen worden, bevor diese vom 22. Oktober 2020 bis am 22. November 2020 über 30 Tage öffentlich aufgelegt sind. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan sind entsprechend unterzeichnet worden. Gemäss Angaben der Gemeinde ist keine Einsprache eingegangen. Zuvor hatte die Abteilung Umweltschutz und Energie des Kantons Glarus einen Entwurf der Unterlagen am 8. September 2020 vorgeprüft.

2. Erwägungen

- 2.1. Die Kantone scheiden nach Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen

die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Nach Art. 20 Abs. 2 GSchG müssen die Inhaber von Grundwasserfassungen die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen durchführen, die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

- 2.2. Nach Art. 9 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG) scheiden die Gemeinden die Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 GSchG aus und legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest. Die Ausscheidung der Schutzzonen und dazugehörigen Reglemente bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements. Vorliegend ist das Departement Bau und Umwelt zuständig (Anhang I Art. 41-4 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung [RVOV]).
- 2.3. Nach Art. 9 Abs. 3 EG GSchG werden die Schutzzonenpläne und die zugehörigen Reglemente in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.
- 2.4. Die erarbeiteten Unterlagen wurden der Abteilung Umweltschutz und Energie zur Vorprüfung eingereicht. Das Schutzzonenreglement ist gemäss der Mustervorlage vom 15. Februar 2019 der Abteilung Umweltschutz und Energie erstellt worden. Die von der Abteilung Umweltschutz und Energie empfohlene Anpassung im Schutzzonenreglement in Art. 19 ist übernommen worden.
- 2.5. Die in Ziff. 2.1. und 2.2. aufgeführten Bedingungen sind erfüllt und eine Genehmigung des Schutzzonenplanes und des Schutzzonenreglements kann erteilt werden.

und verfügt sodann:

1. Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 EG GSchG wird das Schutzzonenreglement, der dazugehörige Schutzzonenplan und der hydrogeologische Bericht mit den unten aufgeführten Auflagen genehmigt.
2. Die im oben genannten Schutzzonenplan aufgeführten Schutzzonenumrandungen sind verbindlich.
3. Die im Schutzzonenreglement und im hydrogeologischen Bericht formulierten Schutzmassnahmen müssen entsprechend den Zuständigkeiten separat aufgelistet, Fristen angesetzt und umgesetzt werden (vgl. insbesondere Art. 27 bis 30 des Schutzzonenreglements). Der Gemeinderat muss der Abteilung Umweltschutz und Energie die für die Umsetzung der Schutzzonenvorschriften notwendigen Massnahmen und Fristen unaufgefordert mitteilen.
4. Die Kontrolle des Schutzzonenplanes, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts erfolgt stichprobenweise durch die Abteilung Umweltschutz und Energie. Die Verantwortung über die Richtigkeit und die Aktualität der Abgaben bleibt bei der Gemeinde beziehungsweise den Wasserversorgern selbst überlassen.
5. Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement sind aktuell zu halten. Die Unterlagen sind jeweils anzupassen, wenn sich die Situation der Wasserversorgung beziehungsweise das übergeordnete Recht verändern. Wesentlichen Anpassungen müssen durch das Department Bau und Umwelt genehmigt werden.
6. Die Geodaten sind durch den Antragssteller oder ein von ihm beauftragtes Büro nachzuführen und modellkonform und vollständig an die Fachstelle Geoinformation des Kantons Glarus zu senden. Der Geo-Grundlagen-Datensatz wird durch die Fach-

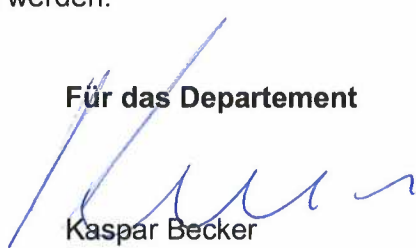
stelle Geoinformation des Kantons Glarus zur Bearbeitung abgegeben. Für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) ist der GeoLink <https://oereblex.gl.ch/api/geolinks/309.html> an der entsprechenden Stelle in den Geodaten einzutragen.

7. Schriftliche Mitteilung:
- Gesuchstellerin (eingeschrieben),
 - Kraftwerke Linth-Limmern AG (KLL) (Kopie),
 - Technische Betriebe Glarus Süd, tbgs (Kopie),
 - Lebensmittelinspektorat (Kopie),
 - Abteilung Umweltschutz und Energie (Kopie).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Glarus erhoben werden.

Für das Departement



Kaspar Becker
Regierungsrat

Beilage:

- unterzeichneter Originalplan und Reglement (ein Dossiersatz [ein Schutzzonenreglement und ein Schutzzonenplan] geht an die Abteilung Umweltschutz und Energie)